

Gemarkung Breloh  
Flur 4  
Maßstab 1:1000  
Stand April 1974

Teilbereich  
"Feuerschutzstreifen"  
der in dem Bebauungsplan Nr. 75  
"Speckmoor's Gehäg"  
am 30.09.1995  
rechtskräftig geworden  
ist

Änderungsplan  
Rechtskräftig 30.07.94

ZEICHENERKLÄRUNGEN MIT FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- FLÄCHE FÜR ERWERBSGÄRTNEREI
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (Z) ALS HÖCHSTGRENZE
- GRUNDFLÄCHENZAHL / GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- GEHWEG
- FAHRBAHN
- PARKBUCHTEN
- PARKSTREIFEN
- FUSSWEG
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- SICHTDREIECK MIT SCHENKELLÄNGEN
- GRÜNFLÄCHE
- SPIELPLATZ
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDES GRUNDSTÜCK (VORBEHALTSFLÄCHE FÜR VERKEHRSPLANUNG)
- ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES
- UMFORMERSTATION

1. FÜR DAS „ALLGEMEINE WOHNGEBIET“ SIND AUSNAHMEN GEM. § 4 ABS. 3, ZIFF. 1, 2, 3, 4 UND 6 BAUNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
2. GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF. 3 BBAUG WIRD DIE MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE WIE FOLGT FESTGELEGT:
  - a. FÜR GRUNDSTÜCKE MIT I UND II GESCH. WOHNSHAUSBEBAUUNG AUF 600 m<sup>2</sup>
  - b. FÜR GRUNDSTÜCKE MIT KLEINSIEDLUNG ODER LANDWIRTSCH. NEBENERWERBSSTELLE AUF 800 m<sup>2</sup>
3. GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF. 4 BBAUG SIND DIE STELLPLÄTZE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN, SOWEIT DURCH PLANZEICHEN KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND AN DEN STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIEN HERZUSTELLEN. UM DIE EINFÄHRTEN SICHERZUSTELLEN, DÜRFEN DIE STELLPLÄTZE ZUR STRASSE HIN NICHT EINGEFRIEDET WERDEN.
4. GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF. 11 BBAUG SIND DIE VON DEN SICHTDREIECKEN EINGESCHLOSSENEN FLÄCHEN VON JEDLICHER SICHTBEHINDERUNG, BEBAUUNG ODER ANPFLANZUNG, DIE MEHR ALS 0,80 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE HINAUSRAGEN, FREIZUHALTEN.
5. GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF. 25 BBAUG SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN DER GRUNDSTÜCKE WESTLICH DER PLANSTRASSE „A“ JE 20 qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE MIND. 3 NADELBÄUME ANZUPFLANZEN BZW. ZU ERHALTEN.

ZEICHENERKLÄRUNGEN OHNE FESTSETZUNGEN

- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FLURSTÜCKSNUMMERN

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICHEN BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH. (STAND VOM APRIL 1974) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

SIEGEL

SOLTAU, DEN 22.8.1980  
GEZ. RÖSER VERMESSUNGS-DIREKTOR

STADT MUNSTER  
BEBAUUNGSPLAN NR52  
"BAUERNGEHÄGE"

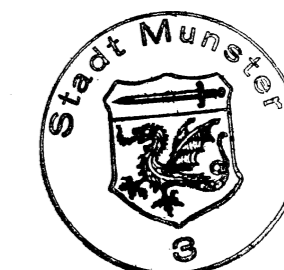
DER RAT DER STADT MUNSTER HAT AM 12.4.73 DIE AUFSTELLUNG DIESE BEBAUUNGSPLANES GEM. § 2 (1) BBAUG BESCHLOSSEN. DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG IST AUFGESTELLT UNTER BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 2 (5) BBAUG.

BÜRGERMEISTER



STADTDIREKTOR

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 2 (6) BBAUG VOM 23.06.1960 (BGBl. I, S. 341) IN DER ZEIT VOM 14.4.80 BIS 14.5.80 AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.3.80



STADTDIREKTOR

ALS SATZUNG GEM. § 10 DES BBAUG UND § 6 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG VOM RAT DER STADT MUNSTER AM 17.7.80 BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER

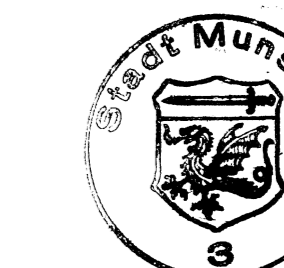


STADTDIREKTOR

GENEHMIGT GEM. § 11 DES BBAUG  
AM 13.11.1980 / Az 309-21102 - So 35 / 61  
GEZ. V. OSTERHAUSEN

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 12 DES BBAUG AUFGRUND DER HINWEISBEKANNTMACHUNG VOM 29.12.1980 IM AMTLICHEN VERKÜNDUNGSBLATT FÜR DEN LANDKREIS SOLTAU - FALLINGBOSTEL.

DER BEBAUUNGSPLAN NR 52 - BAUERNGEHÄGE - IST AM 29.12.1980 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.



STADTDIREKTOR